

ZH_OBERGERICHT PS240163 vom 4. September 2024

ZH Obergericht, 2024-09-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS240163

FR: ZH_OBERGERICHT PS240163 du 4 septembre 2024

IT: ZH_OBERGERICHT PS240163 del 4 settembre 2024

Erwägungen

E. 1

Das Konkursgericht des Bezirksgerichtes Dielsdorf eröffnete mit Urteil vom 22. August 2024 über die Beschwerdeführerin den Konkurs für eine Forderung der Beschwerdegegnerin von Fr. 474.-- nebst Zins zu 5 % seit 16. Dezember 2022 zuzüglich Fr. 190.-- Verzugsschaden sowie Fr. 264.-- Betreuungskosten, abzüglich einer Teilzahlung in Höhe von Fr. 476.90 am 23. Januar 2024 (act. 3, act. 5/1, act. 5/3 und act. 9). Dagegen erhob die Beschwerdeführerin mit nicht unterzeichneter Eingabe vom 23. August 2024 (Datum Poststempel) bzw. verbesserter Eingabe vom 27. August 2024 (überbracht) und Nachtrag vom 28. August 2024 (Datum Poststempel) rechtzeitig Beschwerde, beantragte die Aufhebung des Konkurses und stellte sinngemäss ein Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung (act. 2, act. 6-7 und act. 12). Zudem leistete die Beschwerdeführerin bereits den für die Kosten des Beschwerdeverfahrens vom Obergericht üblicherweise erhobenen Vorschuss von Fr. 750.-- (act. 8). Mit Verfügung vom 27. August 2024 wurde der Beschwerde einstweilen die aufschiebende Wirkung zuerkannt (act. 10).

E. 2

Gemäss Art. 174 Abs. 2 SchKG kann die Konkursöffnung im Beschwerdeverfahren aufgehoben werden, wenn der Schuldner mit der Einlegung des Rechtsmittels seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und durch Urkunden einen der drei gesetzlich vorgesehenen Konkurshinderungsgründe (Tilgung, Hinterlegung oder Gläubigerverzicht) nachweist. Die Beschwerde ist innert einer Frist von 10 Tagen einzureichen und abschliessend zu begründen. Das bedeutet, dass der Schuldner sowohl einen der drei Konkurshinderungsgründe als auch seine Zahlungsfähigkeit innert der Rechtsmittelfrist mit Urkunden nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen hat. Neue Behauptungen und Urkundenbeweise über konkurshindernde Tatsachen kann er innert der Rechtsmittelfrist aber selbst dann vorbringen, wenn sie nach dem erstinstanzlichen Entscheid ergangen sind. Nachfristen sind hingegen keine zu gewähren (vgl. dazu BGE 136 III 294). 3.1. Die Beschwerdeführerin macht geltend, die Konkursforderung einschliesslich Zinsen und Kosten an die Gläubigerin bezahlt zu haben (act. 2 i.V.m. act. 7/3). Zum Nachweis legt sie einen Auszug der Raiffeisenbank vor, woraus

- 3 - hervorgeht, dass sie der Gläubigerin am 26. August 2024 Fr. 487.70 überwiesen hat (act. 7/3). Zudem bezahlte die Beschwerdeführerin am 26. August 2024 beim Konkursamt Dielsdorf Fr. 1'200.--. Dieser Betrag reicht aus, um im Falle der Gutheissung der Beschwerde die zu erwartenden Konkurskosten (Gebühren und Auslagen, inkl. des erstinstanzlichen Konkursgerichts) zu decken (vgl. act. 7/1). Damit hat die Beschwerdeführerin den Konkursaufhebungsgrund der Tilgung im Sinne von Art. 174 Abs. 2 Ziff. 1 SchKG durch Urkunden nachgewiesen. In diesem Fall hat die

Beschwerdeführerin überdies ihre Zahlungsfähigkeit glaubhaft zu machen. 3.2. Die Zahlungsfähigkeit eines Schuldners ist glaubhaft, wenn für ihr Vorhandensein gewisse objektive Elemente sprechen, so dass das Gericht den Eindruck hat, sie sei gegeben, ohne aber ausschliessen zu müssen, es könne auch anders sein (BGE 130 III 321 E. 3.3; BGE 132 III 140 E. 4.1.2; BGE 132 III 715 E. 3.1; BGE 140 III 610 E. 4.1). Es genügt, wenn die Zahlungsfähigkeit wahrscheinlicher ist als die Zahlungsunfähigkeit. Zahlungsfähigkeit bedeutet, dass ausreichende liquide Mittel vorhanden sind, mit denen die Gläubiger bei Fälligkeit ihrer Forderungen befriedigt werden können. Der Schuldner hat also aufzuzeigen, dass er in der Lage ist, seinen laufenden Verbindlichkeiten nachzukommen sowie die bestehenden Schulden abzutragen. Grundsätzlich als zahlungsunfähig erweist sich ein Schuldner, der beispielsweise Konkursandrohungen anhäufen lässt, systematisch Rechtsvorschlag erhebt und selbst kleinere Beträge nicht bezahlt. Bloss vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten lassen den Schuldner noch nicht als zahlungsunfähig erscheinen, ausser wenn keine wesentlichen Anhaltspunkte für eine Verbesserung seiner finanziellen Situation zu erkennen sind und er auf unabsehbare Zeit als illiquid erscheint (BGer 5A_41/2024 vom 2. Mai 2024, E. 2.2; BGer 5A_33/2021 vom 28. September 2021, E. 3; BGer 5A_251/2018 vom 31. Mai 2018, E. 3.1). 3.3. Wesentlichen Aufschluss über das Zahlungsverhalten und die finanzielle Lage eines Schuldners vermittelt insbesondere das Betreibungsregister. Der von der Beschwerdeführerin eingereichte Betreibungsregistrauszug des Betreibungsamtes Dielsdorf-Nord (act. 7/2) weist per 26. August 2024 abzüglich der Konkurs-

- 4 - forderung (im Registerauszug mit Fr. 664.-- vermerkt) eine Betreibung über Fr. 3'405.85 aus, welche sich ebenfalls im Stadium der Konkursöffnung befindet. Die Beschwerdeführerin weist allerdings nach, auch diese Forderung mit Valuta vom 28. August 2024 bereits der Gläubigerin vollständig bezahlt zu haben (act. 13/1-2). Damit bestehen keine offenen, in Betreibung gesetzte Schulden mehr. Es bestehen gemäss Liste der offenen Posten per 26. August 2024 auch keinen nennenswerten Kreditorenforderungen (act. 7/10). 3.4. Die Beschwerdeführerin ist als GmbH seit dem tt.mm.2012 im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen und bezweckt die Veredelung von Gegenständen, Galvanisieren von Metallen, Kunststoffen und 3D-Druckmodellen, Eloxieren von Aluminium, Sandstrahlarbeiten. Des Weiteren werden Gegenstände verchromt, vergoldet, versilbert, vernickelt, verkupfert. Sie kann ferner alle Dienstleistungen erbringen, welche mit der Veredelung von Gegenständen im Zusammenhang stehen (act. 4). Die Beschwerdeführerin erwirtschaftete im Jahr 2022 bei einem Umsatz von Fr. 118'675.50 und einem Aufwand von Fr. 135'268.02 zuzügl. Steuern einen Verlust von Fr. 17'199.27 (act. 7/4). Im Jahr 2023 erzielte die Beschwerdeführerin bei einem Umsatz von Fr. 157'771.28 und einem Aufwand von Fr. 133'003.32 zuzügl. Steuern einen Gewinn von Fr. 23'342.96 (act. 7/5). Auch im laufenden Jahr bis zum 26. August 2024 vermag die Beschwerdeführerin einen provisorischen Gewinn von Fr. 41'444.03 auszuweisen (act. 7/7). Die Beschwerdeführerin verfügt zudem gemäss Kontoauszug der Raiffeisenbank aktuell über flüssige Mittel in Höhe von Fr. 368'317.75 (act. 7/8) sowie Debitorenforderungen in Höhe von Fr. 4'718.26 (act. 7/9). 3.5. Vor diesem Hintergrund erscheint hinreichend glaubhaft, dass die vorliegende Konkursöffnung nicht auf eine ständige oder auch nur vorübergehende Illiquidität der Beschwerdeführerin, sondern vielmehr auf eine administrative Nachlässigkeit zurückzuführen ist. Jedenfalls erscheint die wirtschaftliche Lebensfähigkeit der Beschwerdeführerin wahrscheinlicher als das Gegenteil. Daher gilt die Beschwerdeführerin nach dem Gesagten zur Zeit als zahlungsfähig im Sinne von Art.

174 Abs. 2 SchKG.

- 5 -

E. 4

Die Beschwerde ist gutzuheissen. Die Kosten des Konkursöffnungs- und des Beschwerdeverfahrens wurden durch die Zahlungssäumnis der Beschwerdeführerin verursacht und sind daher ihr aufzuerlegen, obwohl der Konkurs letztlich aufgehoben werden kann. Aus dem gleichen Grund ist der Beschwerdeführerin keine Prozessentschädigung zuzusprechen und auch der Beschwerdegegnerin ist bei diesem Ausgang sowie mangels entstandener Umtriebe keine Prozessentschädigung zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.